

Werk

Titel: Zur Frage der Erhaltung unserer alten Städtebilder

Autor: Peters, Marybeth

Ort: Berlin

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log45

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

und im Jahre 1898 hat man auch diesen barbarischen Einbau entfernt, sodas jetzt beide Säle wieder ihre frühere Größe und Schönheit zeigen. Es liegt jetzt die Absicht vor, beide Säle wieder in ihrem ursprünglichen Zustande herzustellen und sie der Allgemeinheit

zu erhalten. Hoffentlich wird die Wiederherstellung einer sachkundigen und bewährten Hand anvertraut in Anbetracht des hohen Wertes, den dieses mittelalterliche Baudenkmal hat, damit das alte Rathaus wieder voll zu Ehren kommt. —h—

Zur Frage der Erhaltung unserer alten Städtebilder.

Vom Stadtbaurath Peters in Magdeburg.

In der ersten Nummer des Jahrganges 1901 wurden in der „Denkmalpflege“ die in Dresden gefassten Beschlüsse mitgeteilt, die sich des vollen Beifalles Aller erfreuen werden, denen der Schutz unserer im Ansturm der neuzeitlichen Verhältnisse immer mehr bedrohten Denkmäler am Herzen liegt. Beim Durchlesen des Berichts über die Dresdner Beschlüsse drängt sich aber doch die Frage auf: Wird damit unseren Denkmälern überall der erforderliche Schutz im vollsten Maße gewährleistet sein, auch wenn sämtliche Instanzen sich mit jedem Punkt tatsächlich einverstanden erklärt haben? Was wird aus solchen Denkmälern, die sich im Privatbesitz befinden und denen durch Verfügung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Verzeichnisses (§ 4 der Beschlüsse) die Eigenschaft eines Baudenkmals zuerkannt ist, wenn der Besitzer nun einmal die Absicht hat, den Abbruch ins Auge zu fassen und davon sich nicht abbringen lassen will? Der ihm von anderer Seite gebotene Preis soll z. B. ein so außergewöhnlich hoher sein, daß die Versuche der städtischen Behörde oder einer sonstigen „Corporation des öffentlichen Rechts“, das Haus zwecks seiner Erhaltung anzukaufen, daran scheitern müssen. Gibt es ein gesetzliches Mittel, einen solchen Besitzer zu zwingen, von seinem Rechte der Verwerthung seines Grundstücks nach eigenem Belieben Abstand zu nehmen? — Doch wohl schwerlich. Und in den sämtlichen Beschlüssen des Dresdner Denkmaltages dürfte meines Erachtens nach keine Handhabe vorliegen, gegen einen solchen Fall mit Erfolg vorzugehen, der keineswegs außergewöhnlich dasteht, vielmehr in alten Städten ziemlich häufig vorkommen mag. — Von einem solchen Fall soll zur Erläuterung die Rede sein. Es handelt sich um Erhaltung des ältesten Bürgerhauses der Stadt Magdeburg, der sogenannten „Heideckerei“, Breite Weg 148.*) Schon lange vor Veröffentlichung des Aufsatzes in der Denkmalpflege war städtischerseits mit Sorge der Entwicklung dieser für das Stadtbild allerdings bedeutungsvollen Frage Beachtung geschenkt und mit dem Besitzer des Gebäudes in Verhandlungen getreten, der natürlich den größtmöglichen Nutzen aus seinem Erwerb herausziehen bestrebt ist. Daß das Haus für die beabsichtigten Zwecke eines neuzeitlichen Modebazars und Confections-geschäfts nicht passend eingerichtet werden konnte, versteht sich von selbst. Jedenfalls würde die Erscheinung des ehrwürdigen Bauwerkes mit einem Schlage so vollständig verändert, der vornehme Eindruck des Patricierhauses so verunstaltet werden, daß die Einrichtung der „Heideckerei“ zu solchem Zwecke mit der Zerstörung gleichwerthig erscheinen müßte.

Hiernach bliebe nur übrig, seitens der Stadt die Erwerbung des Hauses ins Auge zu fassen. Es waren auch schon vorläufige Entwürfe aufgestellt, Geschäftsräume der städtischen Verwaltung darin einzurichten, wenschon ohne weiteres zugegeben werden darf, daß sie anderweit in einem Neubau besser und billiger, insbesondere für öffentlichen Verkehr geeigneter, untergebracht wären.

Da stellte sich die Thatsache heraus, daß eine auswärtige Firma zwecks Errichtung des Neubaus eines Geschäftshauses auf diesem Grundstück nach Art von Tietz oder Wertheim in Berlin dem Besitzer der „Heideckerei“ eine so riesige Pacht (60 000 Mark jährlich) gleich auf anderthalb Jahrzehnte angeboten hatte, dreifach größer

als dem bisherigen und wirklichen Werthe und der allenfalls zu ermöglichenden Ausnutzung des Gebäudes entsprechend, daß damit jede Möglichkeit für die Stadtverwaltung, geschweige denn für einen Privatmann ausgeschlossen war, einen solchen Betrag überhaupt noch überbieten zu können. Damit erscheint das Schicksal des Hauses Breiter Weg 148 leider besiegelt, und es wird in kurzer Zeit, wahrscheinlich schon zum 1. October d. J. zum Abbruch gelangen, dem die ganze Stadt mit Bedauern zusehen muß, ohne dagegen etwas thun zu können. Niemandem wird eine Verantwortung dafür auferlegt werden dürfen, daß jetzt selbst bei Anlegung eines ganz unverhältnismäßig hohen Kaufpreises das Haus überhaupt nicht mehr zu erwerben ist. Unsinnige Opfer aufzuwenden, darf keiner Stadtgemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zugemuthet werden. Auch in Berlin ist es ja bekanntlich nicht gelungen, das vornehme Haus an der Ecke der Königsstrasse, die „Alte Post“, eines der wenigen Bauwerke, das verbürgt von der Meisterhand eines Andreas Schlüter geschaffen ist, dem Untergange zu entreißen. Ein Geschäftshaus neuzeitlicher, nüchterner Erscheinung ist dafür entstanden, noch dazu angesichts



„Börse“, altes Innungshaus der Seidenkramer am Alten Markt in Magdeburg.

des Königsschlusses, des Denkmals des Großen Kurfürsten, des Marstalls usw., des geschichtlich wichtigsten Theiles der Hauptstadt. Die Verhältnisse werden hier ähnlich wie im Falle der „Heideckerei“ in Magdeburg gelegen haben.

Auch wenn die Dresdner Beschlüsse zum Schutze der Denkmäler in Kraft wären, steht leider immer noch zu befürchten, daß ein unbedingter Schutz damit noch keineswegs gewährt ist, auch nicht gewährleistet werden kann, — so lange nicht alle Denkmäler in den Besitz der Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts übergegangen sind. Das hat aber natürlich sehr bald seine Grenze, wie es aus den angezogenen Fällen nachgewiesen sein dürfte, denen wohl noch mancher an die Seite zu stellen wäre.

Um wieder auf das Beispiel in der Stadt Magdeburg zurückzukommen, liegt tatsächlich bereits ein zweiter Fall der Gefährdung eines Baudenkmals vor, dessen Erhaltung vielleicht von noch viel größerer Bedeutung für das Städtebild von Magdeburg ist als der Bestand des alten Bürgerhauses der „Heideckerei“ am Breiten Weg. Das jetzt als „Börse“ bezeichnete Gebäude, das alte Innungshaus der „Seidenkramer“ am „Alten Markt“ ist in Gefahr, von der Magdeburger Handelskammer veräußert zu werden. Für die erheblich gesteigerten Bedürfnisse derselben kann in dem alten Bau mit ganz unzureichender Raumentwicklung etwas Vernünftiges durch einen Umbau nicht mehr geschaffen werden, da die Grundstücksverhältnisse eben nicht ausreichen. Hier liegt für die Stadt mindestens dieselbe, wenn nicht eine viel größere Veranlassung als bei der Heideckerei vor, ihrerseits in die Bresche zu treten, um zu ver-

*) „Denkmalpflege“, Jahrg. 1900, Seite 25.